

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1992/12/2 92/10/0453

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §45 Abs1 litb;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):92/10/0451 B 21. Dezember 1992 92/10/0455 B 21. Dezember 1992 92/10/0454 B 21.

Dezember 1992 92/10/0452 B 21. Dezember 1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des R in W, vertreten durch Dr. F, Rechtsanwalt in W, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1992, Zl. IV-1121/612-1992, betreffend Vorschreibung neuer und zusätzlicher Auflagen in einem Genehmigungsbescheid nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

Begründung

In der am 27. August 1992 zur Post gegebenen Beschwerde gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1992 gab der Beschwerdeführer als Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheides den 15. Juli 1992 an. Bezogen auf diesen Tag hätte die Beschwerde spätestens am 26. August 1992 eingebracht werden müssen.

Mit Beschuß vom 28. September 1992, Zl. 92/10/0367, AW 92/10/0230, wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde wegen Verspätung zurück.

Auf Grund dieses Beschlusses brachte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter nunmehr einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde ein. Der Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1992 sei dem Beschwerdeführer nicht am 15. Juli, sondern erst am 17. Juli 1992 zugestellt worden. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung sei daher innerhalb offener Frist eingebracht worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Beschuß vom 20. Mai 1981, Slg. N.F. Nr. 10456/A, ausgesprochen, daß die irrtümlich unrichtige Anführung des Datums der Zustellung des angefochtenen Bescheides in der Beschwerde keinen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Tatbestand im Sinne des § 46 Abs. 1 VwGG darstellt, da keine Fristversäumung vorliegt (vgl. auch den Beschuß vom 6. Dezember 1990, Zlen. 90/06/0167, 0168). Ein diesbezüglich auf § 46 Abs. 1 VwGG gestützter Antrag ist daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100453.X00

Im RIS seit

17.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at